

Zeit als praktisches Recht galt, obgleich schon ziemlich früh die militärische Strafgesetzgebung beginnt. Wer die verschiedenen Arbeiten des fleißigen Mannes nach ihrem Gegenstande und Inhalte genauer betrachtet, wird diesen zweckmäßigen Bemühungen Gerechtigkeit widerfahren lassen und ihre Bedeutung erkennen <sup>12)</sup>.

Von dem Rechten-Spiegel, und zwar dem achten oder strafrechtlichen Theile, soll hier allein gehandelt werden, und dies wird sich um so mehr rechtfertigen, als die Bemerkung Spangenberg's in dessen schätzenswerthem Aufsätze in diesem Archiv: „Justinus Gobler und seine Uebersetzung der Carolina“ <sup>13)</sup> „der Theil VIII: „„Von Malefiz- und peinlichen Sachen, und dem Prozeß““ „größtentheils ein Auszug aus der Carolina“ nicht nur zu allgemein und unbestimmt ist, sondern auch theilweise falsch, weshalb eine genauere Betrachtung nicht überflüssig erscheint. Ueber den Titel des ganzen Werkes, das in zehn Theile zerfällt, die Anhänge, den Werth der Holzschnitte <sup>14)</sup> so wie die Ausgaben *zc.* <sup>15)</sup>, verweise ich, um nicht zu wiederholen, was Andere bereits genügend ausgeführt haben, auf jene Abhandlung, und indem ich nur noch erinnere, daß auch Gobler's gerichtlicher Prozeß ein nicht unwichtiges Hülfsmittel für die Erläuterung der C. C. C. sey <sup>16)</sup> — beschränke ich mich auf eine kurze

12) Gegen ein gewiß unbilliges Urtheil Spangenberg's hat denselben überzeugend Wächter in dem oben Note 7. angeführten Aufsätze in Schutz genommen.

13) S. oben Note 7.

14) A. a. D. S. 457 mit 453 f.

15) Bei Spangenberg S. 443 ist die Zahl 1752 ein Druckfehler statt 1552; außer der dort angeführten Ausgabe ist noch eine vom Jahre 1573 zu bemerken, welche nicht, wie die frühere, z. B. die auch von mir benutzte vom J. 1558, mit lateinischen, sondern mit arabischen Zahlen paginirt ist.

16) Dieses Werk bezieht sich nämlich nicht ausschließlich auf den bürgerlichen Prozeß, sondern auch auf den strafrechtlichen und